

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Sa 419/13

ö. D. 2 Ca 259 b/13 ArbG Kiel

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 09.04.2014

gez. ...

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 09.04.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtliche Richterin ... als Beisitzerin

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 19.11.2013 (2 Ca 259 b/13) wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, in welcher Höhe der Kläger vom Beklagten Rückzahlung überzahlter Versorgungsleistungen verlangen kann.

Der im September 1949 geborene Beklagte war bis Ende September 2001 bei der D.P.... AG beschäftigt. Er bezieht seit dem 1. Oktober 2001 vom Kläger, einer Unterstützungskasse der D.P... AG, Versorgungsleistungen. Diese richten sich nach der Satzung der Versorgungsanstalt der D.B... (VAPS) iVm. dem Tarifvertrag zur Regelung des Besitzstandes aus der bisherigen VAP- Zusatzversorgung (TV BZV).

Gemäß § 63 Abs. 1 der VAPS in der im Oktober 2001 maßgeblichen Fassung der 56. Satzungsänderung (Stand: 24. April 2001) ist der Rentenberechtigte u.a. verpflichtet, der Klägerin anderweitige Arbeitseinkünfte mitzuteilen, da deren Bezug zum Ruhen der Versorgungsrente führen kann (§ 64 Abs. 3b). Nach § 69 VAPS richtet sich, unter welchen Voraussetzungen die Rentenmitteilung bei Überzahlung rückwirkend abgeändert werden kann (Abs. 1) und wann Leistungen zurückgefordert werden können (Abs. 2).

Der Beklagte hatte bei Stellung des Antrags auf Zahlung einer Dienstunfähigkeitsrente am 31. August 2001 erklärt, keine Arbeitseinkünfte zu erzielen. Er unterschrieb einen Erklärungsvordruck. Dieser enthielt den Hinweis, dass nach § 64 Abs.3b VAPS anderweitige Einkünfte auf die Versorgung angerechnet würden. Ferner wurde der Beklagte darauf hingewiesen, dass es sich bei der vom Kläger geleisteten vorläufigen Betriebsrente um eine Abschlagszahlung auf die später festzusetzende Betriebsrente Post handle; sollte es aufgrund der vorläufigen Zahlung zu einer Überzahlung kommen, habe der Beklagte diese zurückzuzahlen; nach den tarifvertraglichen Regelungen könne er sich weder auf Vertrauen noch auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2001 unterrichtete die VAP den Beklagten über die Gewährung einer vorläufigen Betriebsrente P... nach dem TV BZV sowie einer der Versicherungsrente entsprechenden Leistung ab 01. Oktober 2001. Die Mitteilung enthielt den Hinweis, dass die tatsächlich zustehende Leistung nach Auswertung aller erforderlichen Daten durchgeführt werde und die Zahlung unter dem Vorbehalt der Rückforderung etwa zuviel gezahlter Beträge erfolge.

Am 24. Februar 2005 wurde die Versicherungsrente unter Berücksichtigung einer Krankengeldzahlung an den Beklagten neu festgesetzt. Wegen der nachträglichen Krankengeldzahlung in der Zeit vom 01. Oktober 2001 bis 03. Dezember 2002 ermittelte der Kläger eine Überzahlung in Höhe von (korrigiert) 4.167,28 EUR. Zur Rückzahlung dieses Betrags wurde der Beklagte in dem Verfahren 3 Ca 1607c/08 vom Arbeitsgericht Kiel rechtskräftig verurteilt (BAG 15. Oktober 2013 – 3 AZR 355/11). Die Akte ist beigezogen worden.

Abzüglich Steuer- erst.									120,79
Abzüglich Kirchen- steuererst.									10,84
Überzahlung									-9.049,22

Korrigiert sind nur die offenkundigen, den Rechtsstreit nicht betreffenden Rechenfehler in Spalte 9, drittletzte (3.371,20 EUR statt 1.685,60 EUR) und letzte beschriebene Zeile (81.055,05 EUR statt 79.369,45 EUR).

Die Einkünfte aus der Spalte 7 entsprechen dem im Versicherungsverlauf Stand 12. August 2009 angegebenen Einkommen. Dabei hat der Kläger aus den unterschiedlich langen Zeiträumen monatliche Durchschnittswerte ermittelt.

Das Zahlenwerk war im ersten Rechtszug im Wesentlichen unstrittig. Lediglich für den Zeitraum August 2004 bis März 2005 hat der Beklagte behauptet, er habe weniger als in Spalte 3 und 4 angegeben, erhalten.

Der Kläger hat gemeint, der Beklagte habe aufgrund des nicht angegebenen Einkommens insgesamt EUR 9.049,22 zu viel erhalten. Er hat mit Schreiben vom 30. Juli 2012, 27. September 2012 und 23. November 2012 Rückzahlung verlangt. Ab Dezember 2012 hat der Kläger vom Beklagten jeweils EUR 50,-- auf die streitgegenständliche Forderung einbehalten sowie im Oktober 2013 EUR 76,39. Zudem ist die Forderung in Höhe von EUR 28,13 bezogen auf die nicht mehr geltend gemachte Differenz für den Zeitraum Dezember 2002 korrigiert worden, so dass sich zuletzt eine Forderung in Höhe von 8.444,70 EUR ergab. Diesen Betrag könne er, der Kläger, nach § 812 BGB zurückfordern. Schützenswertes Vertrauen bestehe auf Seiten des Beklagten nicht, da die Versorgungsrente festgesetzt worden sei, ohne die sonstigen Einkünfte zu berücksichtigen. Die Bezüge aus der geringfügigen Beschäftigung hätte der Beklagte aber anzeigen müssen. Die festgesetzte Versorgungsrente habe deshalb rückwirkend abgeändert werden können, da die Ansprüche noch nicht verjährt seien. Sie seien durch den Mahnbescheid im Jahre 2012 und damit rechtzeitig geltend gemacht worden.

Die Ansprüche bestünden auch in der geltend gemachten Höhe. Der Kläger habe zwar ab August 2004 nur EUR 280,89 an den Beklagten gezahlt. Der darüber hinausgehende, in der Abrechnung in Ansatz gebrachte Betrag bis einschließlich März 2005 sei Ergebnis einer Verrechnung mit einer weiteren Forderung des Klägers. Denn das Sozialgericht Kiel habe unter dem 5. Januar 2005 entschieden, dass die Krankenversicherung dem Beklagten für den Zeitraum 1. Oktober 2001 bis zum 3. Dezember 2002 Krankengeld zu zahlen habe. Hieraus habe sich für den Zeitraum 1. April 2002 bis zum Ende Dezember 2002 eine Überzahlung von EUR 9.831,02 ergeben. Hiervon sei durch Aufrechnung für den Zeitraum Juli 2004 bis März 2005 der überwiegende Teil der Forderung erfüllt worden, sodass dem Kläger nach der Verrechnung noch ein Rückzahlungsbetrag in Größenordnung von 4.211,66 EUR zugestanden habe. Dieser Betrag sei dem Kläger rechtskräftig zugesprochen worden (BAG 15. Oktober 2013 – 3 AZR 355/11 -). Die vom Beklagten genannten weiteren Einbehalte seien insoweit unzutreffend, als dass die Größenordnung von jeweils weiteren 0,56 EUR angegeben würde. Dieser Betrag beziehe sich auf veränderte Abgaben zu den Sozialversicherungen.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 8.444,70 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Zustellung des Mahnscheides zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat gemeint, er habe hinzuzuverdienen dürfen. Die behaupteten Ansprüche aus Überzahlung seien verjährt, denn der Kläger habe bereits in 2007 einen Versicherungsverlauf erhalten. Der Beklagte habe in den Monaten August 2004 bis März 2005 weniger erhalten als in der klägerischen Tabelle ausgewiesen. Die Einbehalte des Klägers seien nicht rechtmäßig gewesen. Mit der Forderung aus dem Ver-

fahren vor dem Arbeitsgericht Kiel (3 Ca 1607 c/08, zuletzt BAG - 3 AZR 355/11 -), habe der Kläger nicht aufrechnen können.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Der Kläger könne vom Beklagten den geltend gemachten Betrag verlangen. In dieser Höhe habe der Beklagte vom Kläger Versorgungsrente rechtsgrundlos erlangt. Die Rückforderung sei nicht gemäß § 69 Abs. 1 VAPS ausgeschlossen und auch nicht verjährt.

Die im Tatbestand aufgeführten, nach einzelnen Zeiträumen spezifizierten Zahlungen des Klägers an den Beklagten seien zwischen den Parteien im Wesentlichen unstreitig. Strittig sei allein der Zeitraum August 2004 bis März 2005, in dem der Beklagte tatsächlich nicht die in der Tabelle angegebenen Beträge ausgezahlt habe, sondern insgesamt einen um EUR 5.619,36 niedrigeren Betrag. In diesem Umfang habe der Beklagte zwar keine Rente gezahlt erhalten. Es sei aber eine gegen ihn gerichtete Forderung erloschen. Der Beklagte habe im Zeitraum 1. April 2002 bis 4. Dezember 2002 eine Krankengeldnachzahlung erhalten, was zu einer Überzahlung der Versorgungsrente iHv. EUR 9.831,02 geführt habe. Die Versorgungsrente ruhe in Höhe des gezahlten Krankengeldes. Da bei Auszahlung der Versorgungsrente weiteres Krankengeld noch nicht ausgezahlt worden sei, sondern erst nach der Entscheidung des Sozialgerichts festgestanden habe, habe der Kläger die Versorgungsrente insoweit zunächst ohne Rechtsgrund gezahlt. Den Rückforderungsanspruch habe der Kläger mit den Versorgungsrentenansprüchen im vorgenannten Umfang verrechnet. Dadurch sei der Beklagte von der Rückzahlungspflicht frei geworden. Soweit er auf den Rechtsstreit 3 Ca 1607 c/08 bzw. 1 Sa 129 d/09 vor dem Arbeitsgericht Kiel bzw. Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein abstelle, habe dies mit der vorliegenden Aufrechnung nichts zu tun. Gegenstand des dortigen Rechtsstreits sei nicht der aufgerechnete und damit bereits aus Klägersicht erfüllte Teil, sondern der Teil der überzahlten Forderung gewesen, der gerade durch Aufrechnung noch nicht erloschen war. Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Oktober 2013 (- 3 AZR 355/11 -) stehe fest, dass der Kläger den restlichen Rückforderungsbetrag beanspruchen könne. Der im vorliegenden Rechtsstreit streitige Betrag habe gerade nicht zur Aufrechnung im anderen Rechtsstreit gestellt werden können, da er aus Sicht des Klägers bereits durch Aufrechnung erloschen gewesen sei. Der Beklagte

habe insgesamt 90.235,90 EUR Versorgungsrente bzw. Freiwerden von Rückzahlungsansprüchen erlangt.

Wegen der Begründung des Urteils erster Instanz im Einzelnen wird auf die Entscheidungsgründe (Bl. 134 ff. d. A.) Bezug genommen.

Gegen das ihm am 01.10.2013 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts hat der Kläger am 25.10.2013 Berufung eingelegt und diese nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 02.01.2014 am 20.12.2013 begründet.

Der Beklagte ist weiterhin der Ansicht, dass er den in den Jahren 2003 bis 2008 erzielten Nebenverdienst ordnungsgemäß angezeigt und der zuständige Sachbearbeiter ihm zudem mitgeteilt habe, dass er den Verdienst gar nicht anmelden müsse. Ungeachtet dessen wendet sich der Beklagte nicht dagegen, dass dem Grunde nach eine Rückzahlungsverpflichtung besteht, sondern gegen deren Höhe. Er bestreitet die Angaben des Klägers zur Höhe seines im Zeitraum 01.04.2003 bis 30.04.2008 erzielten Nebenverdienstes. Die Berechnung des Klägers sei wegen der vielen Festsetzungen der Versorgungsrente undurchsichtig und nicht nachvollziehbar. Zu der von ihm für richtig gehaltenen Berechnung verweist er auf die Tabelle auf Seiten 3 und 4 der Berufungsbegründung (Bl. 163 f. d.A.). Aus der Addition der in Spalte 9 aufgelisteten Beträge ergebe sich die Summe, die durch die Anrechnung des Zuverdienstes von dem Kläger noch habe geltend gemacht werden können. Hiervon seien die bereits für die Monate Dezember 2012 bis Oktober 2013 einbehaltenen Beträge (insgesamt 604,52 EUR) abzuziehen.

Ausdrücklich bestreitet der Beklagte, folgende Zahlungen erhalten zu haben:

01.12.02 - 31.02.2002 = 406,46 €

01.03.03 - 30.06.2003 = 385,62 €

01.07.03 - 31.12.2003 = 406,27 €

01.01.04 - 30.06.2004 = 378,04 €

01.07.04 - 31.12.2004 = 395,74 €

01.01.05 - 31.01.2005 = 23,91 €

Weiter behauptet der Beklagte, er habe für den Zeitraum April 2003 bis Juni 2006 insgesamt 6.793,64 EUR Rente zu wenig erhalten. Dazu verweist er auf eine Aufstellung auf Seiten 5 bis 7 der Berufungsbegründung (Bl. 165 - 167 d.A.). Mit diesen Ansprüchen rechne er gegenüber der Forderung des Klägers in Höhe von 5.888,95 EUR auf. Deshalb sei die Klage insgesamt unbegründet.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 19. November 2013, Aktenzeichen: öD 2 Ca 259 b/13, abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die Entscheidung des Arbeitsgerichts und erläutert bezogen auf die einzelnen Zeitabschnitte das Zahlwerk der im ersten Rechtszug als Anlage 9 vorgelegten Tabelle. Die Angaben dieser Tabelle habe das Arbeitsgericht zu Recht als im Wesentlichen unstreitig angesehen. Wegen der Darlegungen des Klägers im Einzelnen wird auf Blatt 183 bis 197 der Akte verwiesen.

Der Kläger meint, die Zahlenangaben des Beklagten in der Tabelle auf Seiten 3 und 4 der Berufungsbegründung seien nicht nachvollziehbar. Auch soweit der Beklagte Differenzzahlungsansprüche geltend mache, seien seine Ausführungen unverständlich. Sie beruhten auf der fehlerhaften Angabe des Rentenanspruchs. Darüber hinaus verwechsle der Beklagte offenbar Brutto- und Nettobeträge.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien in der Berufung wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Berufung des Klägers ist dem Beschwerdewert nach statthaft (§ 64 Abs. 2 lit. b ArbGG) und auch im Übrigen zulässig. Der Kläger hat sie innerhalb der Fristen des § 66 Abs. 1 ArbGG ordnungsgemäß eingelegt und begründet.

II. Die Berufung ist jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Die Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten nach § 14 Abs. 1 TV BZV i. V. m. §§ 69 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 VAPS, 812 Abs. 1 BGB einen Rückzahlungsanspruch wegen überzahlter Versorgungsleistungen in Höhe von 8.444,70 EUR.

1. Nach § 14 Abs. 1 TV BZV gelten für die Rückforderung zu viel gezahlter Leistungen die Regelungen der VAP-Satzung entsprechend. Nach § 69 Abs. 2 Satz 1 und 3 VAPS 56 sind gewährte Leistungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung und damit nach den §§ 812 ff. BGB zurückzufordern, wenn die Mitteilung über die Versorgungsleistungen nach § 60 VAPS mit rückwirkender Kraft geändert wurde, weil die Mitteilung von Anfang an oder nachträglich nicht der Sach- und Rechtslage entsprach, der Berechtigte sich nicht auf schutzwürdiges Vertrauen berufen kann, die Abänderung innerhalb der zeitlichen Grenzen des § 69 Abs. 1 Satz 5 VAPS erfolgt ist und die Rückforderung zum Zeitpunkt der Abänderung mit rückwirkender Kraft noch nicht nach § 12 Abs. 1 VVG a.F. verjährt wäre.

2. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Auf die überzeugenden Ausführungen des Arbeitsgerichts kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden, zumal sich der Beklagte in der Berufung nicht dagegen wendet, dass die Voraussetzungen des Rückzahlungsanspruchs vorliegen, sondern nur noch dagegen, dass ihn das Arbeitsgericht vollen Umfangs zur Rückzahlung verurteilt hat.

Soweit der Beklagte, ohne sich mit den Argumenten des Arbeitsgerichts auseinanderzusetzen, an der Ansicht festhält, er habe seinen Nebenverdienst ordnungsge-

mäßig angezeigt und der zuständige Sachbearbeiter habe ihm mitgeteilt, er habe diesen Verdienst gar nicht melden müssen, ist Folgendes zu betonen. Der vom Beklagten behaupteten und vom Kläger bestrittenen Auskunft des Mitarbeiters E.A... lässt sich keinesfalls entnehmen, dass der Ruhestatbestand des § 64 VAPS abbedungen werden sollte. Allenfalls handelte es sich, wie das Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, um eine falsche Auskunft. Diese war auch nicht geeignet, den Beklagten von der Meldepflicht des § 63 Abs. 1 VAPS zu befreien. Es kann deshalb als richtig unterstellt werden, dass Herr E.A... der Ehefrau des Beklagten mitgeteilt hat, ihr Ehemann brauche hinsichtlich des Hinzuverdienstes nichts zu veranlassen.

Fest steht, dass der Beklagte seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist. Denn er hat unstreitig niemals die Einkünfte, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, dem Kläger im Einzelnen mitgeteilt. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass der Beklagte die Rentenverläufe, die er von der deutschen Rentenversicherung erhalten hat, ausdrücklich zur Dokumentation des von ihm anderweitig erzielten Einkommens eingereicht hat. Das Arbeitsgericht hat es zu Recht abgelehnt, dass der Beklagte mit den in anderem Zusammenhang (Bezug von Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) eingereichten Belegen die Meldepflicht gemäß § 63 Abs. 1 VAPS erfüllen konnte.

3. Es ist nicht zu beanstanden, dass das Arbeitsgericht den Beklagten zur Zahlung von 8.444,70 EUR an den Kläger verurteilt hat. Die gegen die Höhe der Klagforderung gerichteten Angriffe des Beklagten haben keinen Erfolg.

a) Die Klagforderung ergibt sich der Höhe nach aus der in das arbeitsgerichtliche Urteil eingefügten Anlage 9 (Bl. 42 d. A.). Das Arbeitsgericht hat das Rechenwerk zu Recht für nachvollziehbar gehalten und seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Auch die Berufungskammer ist davon überzeugt, dass der Kläger seine Forderung richtig berechnet hat.

Der Kläger hat das im Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung (Stand 12.08.2009) dokumentierte Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung den einzelnen Monaten zugeordnet, größtenteils durch Umrechnung der auf mehrere

Monate bezogenen Zahlungen auf den einzelnen Monat. Den sich für den Monat ergebenden Betrag hat der Kläger sodann von der dem Beklagten zustehenden Versorgungsrente abgezogen. Für den Zeitraum 01. April 2003 bis 31. Januar 2005 ist beim Abzug berücksichtigt worden, dass dem Beklagten jeweils ein Mindestbetrag in Höhe von 256,42 EUR verblieb. Aus diesem Rechenweg und unter Berücksichtigung der unter c) dargestellten zulässigen Aufrechnung ergibt sich, dass dem Beklagten für den Zeitraum 01.07.2002 bis 30.04.2008 Rentenleistungen in Höhe von 81.055,05 EUR zustanden. Unter Zugrundelegung der vom Kläger angegebenen Rentenzahlungen, die für den Zeitraum 01.12.2002 bis 31.05.2005 auch durch die Abrechnung (Bl. 199 d. A.) belegt sind, hat der Beklagte 90.235,90 EUR erhalten. Demnach ist es zu einer Überzahlung in Höhe von 9.180,85 EUR gekommen. Unter Berücksichtigung der nach dem Schuld- und Tilgungsplan (Bl. 113 d. A.) im Zeitraum Dezember 2012 bis Oktober 2013 vom Kläger vorgenommenen Aufrechnung ergibt sich der vom Kläger zuletzt geltend gemachte Betrag von 8.444,70 EUR. Der Kläger hat den Rechenweg in der Berufungserwiderung nochmals eingehend erläutert.

b) Die abweichenden Angaben des Beklagten zu seinen Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung konnten nicht berücksichtigt werden, da sie sich mit den im Versicherungsverlauf dokumentierten nicht decken. Gründe, die die Abweichung erklären, hat der Beklagte nicht genannt. Deshalb ist von den durch den Versicherungsverlauf belegten Zahlen, die in die Anlage 9 Spalte 7 eingeflossen sind, auszugehen.

c) Die in der Spalte 3 der vorgenannten Tabelle angegebenen monatlichen Rentenzahlungen hat der Beklagte im ersten Rechtszug nur für den Zeitraum August 2004 bis März 2005 bestritten und behauptet, ihm sei ein um insgesamt 5.619,36 EUR zu niedriger Betrag ausgezahlt worden. Dieser Einwand überzeugt auch die Berufungskammer nicht.

Es ist zwar richtig, dass der Kläger für den Zeitraum August bis Dezember 2004 statt der dem Beklagten zuerkannten Rente von 395,74 EUR tatsächlich monatlich nur 280,89 EUR ausgezahlt und somit für diesen Zeitraum 574,25 EUR einbehalten hat. Auch für den Monat Januar 2005 hat der Kläger von der dem Beklagten zustehenden Rente in Höhe von 723,91 EUR nur 280,89 EUR an den Beklagten gezahlt, also 467,49 EUR einbehalten. Schließlich hat der Kläger dem Beklagten für die Monate

Februar und März 2005 nicht die errechnete Rente von 1.626,37 EUR gezahlt, sondern nur 280,89 EUR, was einen Einbehalt von 2.690,96 EUR bedeutet.

Der Kläger war dazu aber berechtigt, denn er konnte mit einer Rückzahlungsforderung aufrechnen. Ihm stand ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 24.105,18 EUR zu. Dieser Anspruch, der Ende des Jahres 2007, spätestens 2008 verjährte, konnte zur Aufrechnung herangezogen werden. Denn die Rückforderungsansprüche standen in den hier streitbefangenen Jahren 2004 und 2005 den Ansprüchen des Beklagten auf Rentenzahlung noch im unverjährten Zustand gegenüber. Gemäß § 215 BGB ist eine Aufrechnung mit einer verjährten Forderung möglich, wenn sich Forderung und Gegenforderung im unverjährten Zustand gegenüber gestanden haben. Das war, wie ausgeführt, hier in den Jahren vor 2008 der Fall. Der Kläger hat im vorliegenden Rechtsstreit bereits im ersten Rechtszug die Aufrechnung erklärt. Die Aufrechnung kann im Fall des § 215 BGB noch nach Eintritt der Verjährung erklärt werden. Damit sind die Ansprüche des Beklagten auf Zahlung der für den Zeitraum August bis Dezember 2004 einbehaltenen 574,25 EUR, der für den Monat Januar 2005 einbehaltenen 467,49 EUR und der für die Monate Februar und März 2005 einbehaltenen 2.690,96 EUR durch Aufrechnung erloschen.

Dem steht nicht entgegen, dass der Beklagte in dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht Kiel zu dem Aktenzeichen 3 Ca 1607 c/08 rechtskräftig zur Zahlung von 4.167,28 EUR verurteilt worden ist. Streitbefangen waren nicht die hier zur Aufrechnung gestellten Ansprüche. Die Ansprüche, die der Kläger in diesem Verfahren zur Aufrechnung stellt, hat er in dem vorgenannten Verfahren nicht weiter verfolgt. Vielmehr hat er, da die Ansprüche seinerzeit (wohl) verjährt waren, seine Klage insoweit zurück genommen. Eine rechtskräftige Entscheidung über die hier nun zur Aufrechnung gestellten Ansprüche liegt also nicht vor. Der Beklagte räumt dies in seiner Berufungsbegründung letztlich selbst ein, wenn er auf Seite 2 ausführt, dass alle anderen Ansprüche aus der Klage vor dem Arbeitsgericht Kiel ö.D. 3 Ca 1607 c/08 in Höhe von 24.105,18 EUR, also bis auf die ausgeurteilten 4.167,28 EUR, verjährt waren.

d) Andere konkrete Einwendungen gegen die Berechnung des Klägers erhebt der Beklagte auch in der Berufung nicht. Mit der vom Arbeitsgericht für nachvollziehbar gehaltenen Berechnung setzt er sich nicht hinreichend auseinander, wenn er auf die

von ihm gefertigten Tabellen verweist, die er in seine Berufungsbegründung eingefügt hat. Die Herkunft der Zahlen, die vielfach von den vom Arbeitsgericht zugrunde gelegten abweichen, bleibt im Dunkeln. Die Bescheide, aus denen sich die höheren Rentenansprüche ergeben sollen, wurden ebenso wenig vorgelegt, wie die Belege über die Rentenzahlungen. Das hätte im Rahmen der Berufungsbegründung geschehen müssen. Auf die Zahlen, die sich aus dem im Berufungstermin vorgelegten Anlagenkonvolut ergeben, musste sich der Kläger nicht (mehr) einlassen.

Der Beklagte hat auch nicht erklärt, warum die von ihm in Spalte 8 seiner Tabelle angegebenen Zuverdienste nicht mit denen übereinstimmen, die sich aus dem Rentenverlauf der Deutschen Rentenversicherung für die jeweiligen Zeiträume ergeben. Das Zahlenwerk des Beklagten kann deshalb der Berechnung nicht zu Grunde gelegt werden. Entsprechendes gilt für das Zahlenwerk, mit dem der Beklagte nunmehr geltend macht, er habe für den Zeitraum April 2003 bis Juni 2006 Versorgungsleistungen in Höhe von 6.793,64 EUR zu Unrecht nicht ausgezahlt bekommen. Auch hier sind die vom Kläger in Abrede gestellten Diskrepanzen zwischen zu beanspruchender Rente und gezahlter Rente nicht im Einzelnen belegt. So ist zum Beispiel nicht erkennbar, ob es bei der höheren Rente laut Bescheid überhaupt um den vorgesehenen Auszahlungsbetrag, mithin die Nettorente, handelt. Dem Einwand des Klägers, der Beklagte vermische in unzulässiger Weise Brutto- und Nettobeträge, ist der Beklagte nicht begegnet. Es erstaunt im Übrigen, wenn der Beklagte nunmehr geltend macht, er habe jahrelang – Monat für Monat - eine gegenüber dem erteilten Bescheid um etwa 100,00 EUR gekürzte Rente ausgezahlt erhalten, ohne dies zu bemerken.

Dem Beklagten war kein Schriftsatznachlass zu gewähren, um sein Zahlenwerk weiter zu erläutern und ggf. Beweis anzubieten. Das hätte er bereits im Rahmen der Berufungsbegründung tun müssen. Das Arbeitsgericht hatte das Zahlenwerk des Klägers zugrunde gelegt, so dass der Beklagte damit rechnen musste, dass der Kläger an seinem Vortrag festhalten würde. Es handelt sich um keinen neuen Vortrag des Klägers. In Anbetracht des substantiierten erstinstanzlichen Vortrags des Klägers bestand also Anlass für den Beklagten, seine abweichende Berechnung in der Berufungsbegründung nachvollziehbar darzulegen.

2. Der Zinsanspruch ergibt sich aus § 286 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB i. V. m. § 288 Abs. 1 BGB. Der Mahnbescheid ist dem Beklagten am 09. Januar 2013 zugestellt worden.

III.

Der Beklagte hat die Kosten seiner erfolglosen Berufung zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Revision wurde nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht gegeben sind. Die Entscheidung des Rechtsstreites beruht auf den Umständen des Einzelfalls. Der Rechtsstreit wirft keine Fragen grundsätzlich der Bedeutung auf.

gez. ...

gez. ...

gez. ...